

Hauptsatzung der Gemeinde Kürten vom 05.02.1998

in den Fassungen

der 1. Änderungssatzung vom 09.12.1999

in Kraft seit 01.01.2000

der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000

in Kraft seit 21.12.2000

der 3. Änderungssatzung vom 16.10.2003

in Kraft seit 23.10.2003

der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften wegen Wegfalls

der Beigeordnetenstelle vom 29.09.2005

in Kraft seit 06.10.2005

der 5. Änderungssatzung vom 27.09.2012

in Kraft seit 03.10.2012

der 6. Änderungssatzung vom 18.09.2014

in Kraft seit 25.09.2014

der 7. Änderungssatzung vom 17.09.2015

in Kraft seit 24.09.2015

der 8. Änderungssatzung vom 22.02.2018

in Kraft seit 01.03.2018

der 9. Änderungssatzung vom 05.11.2020

in Kraft seit 15.11.2020

der 10. Änderungssatzung vom 04.03.2021

in Kraft seit 14.03.2021

der 11. Änderungssatzung vom 16.07.2026

in Kraft seit 25.07.2026

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Siegel
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4	Unterrichtung der Einwohner
§ 5	Anregungen und Beschwerden
§ 6	Ausländerbeirat
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 9	Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12	Bürgermeister
§ 13	Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 14	-weggefallen-
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17	Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV NRW S. 666 -, in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 15.07.2026 diese 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Kürten besteht in ihren derzeitigen Grenzen seit 01.01.1975 aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV NW S. 1072/SGV NW 2020). Das Gemeindegebiet ergibt sich aus dem vorgenannten Gesetz.

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 15. März 1982 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

"In geteiltem Schild oben in Silber ein zwiegeschwänzter, blau bewehrter und gekrönter roter Löwe, unten in Rot ein silberner Fischreiher, der einen silbernen Fisch im Schnabel trägt."

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für die Aufgaben gemäß §§17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu unterrichten.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat

der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegenden Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kürten fallen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kürten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), werden grundsätzlich als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten

§ 6

Integrationsrat

- (1) Es wird bei Bedarf ein Integrationsrat eingerichtet. Die Zahl der Mitglieder wird vom Rat festgesetzt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, es gilt die 16-Wochenfrist gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Kürten".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen, die der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied fasst, sind den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulGNRW) ist der Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales zuständig.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. In welchen Angelegenheiten ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten.

Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung nach Maßgabe des § 45 GO NRW, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8

Arbeitstage je Wahlperiode im Falle einer Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € je Stunde, maximal 6 Stunden pro Tag festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 80,00 € je Stunde, maximal 6 Stunden pro Tag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister gem. § 67 Abs. 1 GO, Vorsitzender von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen oder Hybridsitzungen (Präsenzveranstaltung mit Online Teilnahme), durchgeführt werden. Finden diese im gleichen Rahmen statt wie gewöhnliche Fraktionssitzungen, finden Absatz 1 bis 3 Anwendung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter, sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten vertretenen Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14

-weggefallen-

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Internet durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.kuerten.de/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im als Bestandteil der jeweiligen wöchentlichen Ausgabe „Bergisches Handelsblatt“ erscheinenden „Amtsblatt der Gemeinde Kürten“ hingewiesen.
- (2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der digitalisierten Benachrichtigung im Internet unter www.kuerten.de/oeffentliche-zustellungen vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Kürten öffentlich bekannt gemacht und im Amtsblatt der Gemeinde nachrichtlich wiederholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen zur Gemeinde verändern, sind im Einvernehmen zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates und dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

(Zu § 2 Abs. 2)

(Siegelabdruck)